



PRP Postfach 12 32 76585 Gernsbach

Per Mail: LKSG@mkuem.rlp.de

Ministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Herrn Ingmar Streese
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

**Verband Papierindustrie
Rheinland-Pfalz e. V.**

Scheffelstraße 29
76593 Gernsbach
Telefon 07224 6401-123
Telefax 07224 6401-463
i.bienert@papierzentrum.org

20.01.2025

bie-fi\G:\AP\G\G.4.9.0KlimaschutzG
RP\mkuem-rlp-S1.docx

Verbändeanhörung zur Novellierung des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz Ihre E-Mail vom 13.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Streese,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13.12.2024 und die Möglichkeit der Stellungnahme zur Novellierung des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.

Der Verband der Papierindustrie Rheinland-Pfalz vertritt die Papier erzeugende Industrie in Rheinland-Pfalz. Als energieintensive Branche sind wir von der Novellierung in besonderer Weise betroffen.

Ein eigenes Klimaschutzgesetz für Rheinland-Pfalz lehnen wir grundsätzlich ab.

Regionale Mehrbelastungen für die hiesige Industrie durch spezielle landesgesetzliche oder sogar kommunale Vorgaben führen nicht zu mehr Klimaschutz, sondern zu einem Standort- und Wettbewerbsnachteil. Der Klimaschutz ist eine weltweite Aufgabe und kann auch nur global bewerkstelligt werden.

Das bestätigt die Gesetzesnovelle in §§ 11 Abs. 5 nF sogar selbst: Bei der Begründung der Nicht-Einklagbarkeit heißt es, dass auch zur Erreichung von Landeszielen die Klimaschutzmaßnahmen auf EU- und Bundesebene von maßgeblicher Relevanz und hauptsächlicher Wirksamkeit sind.

Außerdem sind auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Ausbau der Netze (und zwar auch der Verteilnetze!) und die Schaffung von Speichermöglichkeiten essenziell. Für den Industriestandort Rheinland-Pfalz muss sichergestellt sein, dass Energie umweltverträglich, bezahlbar und sicher zur Verfügung steht.

So heißt es auch in § 11 Abs. 3 nF, dass die Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit und der industriepolitischen Chancen der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz, der Versorgungssicherheit, der fiskalischen Rahmenbedingungen des Landes und der Sozialverträglichkeit erreicht werden sollen.

Im Einzelnen:

Zu § 3 nF: Klimaschutzziele, Sektorziele, Verordnungsermächtigung

Während in § 4 aF noch Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 angestrebt wurde, soll nun Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 erreicht werden. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass Deutschland Treibhausgasneutralität erst bis zum Jahr 2045 erreichen will, die EU sogar erst bis zum Jahr 2050.

Auch die Zwischenziele sollen angepasst werden: So wird eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 67 Prozent angestrebt, bis zum Jahr 2035 um mindestens 83 Prozent. Wiederum zum Vergleich: Deutschland will die Emissionen 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber 1990 senken. Die EU will für das Jahr 2030 55 % Emissionsminderung gegenüber 1990 erreichen, ein Prozess zur Festlegung eines 2040-Ziels ist auf den Weg gebracht.

Der Sinn einer Verschärfung der Klimaschutzziele regional für Rheinland-Pfalz erschließt sich uns nicht und ist aus den schon zuvor genannten Gründen abzulehnen.

Wenn Rheinland-Pfalz von den Folgen des Klimawandels unmittelbar betroffen ist, wären anstatt unnützer verschärfter regionaler Klimaziele eher Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel angezeigt.

Weiter heißt es in der Gesetzesnovelle, dass der Bruttostromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 Prozent durch Strom aus Erneuerbaren Energien und zwar möglichst aus Rheinland-Pfalz gedeckt werden soll.

Für den Industriestandort Rheinland-Pfalz muss sichergestellt sein, dass Energie umweltverträglich, bezahlbar und sicher zur Verfügung steht.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Ausbau der Netze (und zwar auch der Verteilnetze!) und die Schaffung von Speichermöglichkeiten ist essenziell für das Gelingen der Energiewende, während die Gesetzesnovelle eher nebenbei am Ende des § 3 nF darauf hinweist, dass auch die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Speicherung, Nutzung sowie der effiziente Transport erneuerbarer Energien und Energieträger wesentlich zur Erreichung der Klimaschutzziele beitrage und am zukünftigen Bedarf orientiert zeitnah und planungssicher durch Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt oder in der Umsetzung unterstützt werden sollte.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele werden dann sieben Sektoren genannt und Sektorziele mit Handlungsfeldern und Maßnahmenbereichen für das Jahr 2040 gemäß Anlagen 1 und 2 zum Gesetz ergänzt, wobei auch die Industrie ein genannter Sektor ist, der bis 2040 ein

Minderungsziel von 96 Prozent (!) erreichen soll. Das ist das höchste genannte Minderungsziel: Die Sektorziele der übrigen Sektoren liegen im Bereich von 66 bis 92 Prozent. Als Handlungsfeld werden hierzu in Anlage 2 „Prozesse der gewerblichen Wirtschaft“ genannt, Maßnahmenbereiche sind „Prozesse in der Industrie“ und „Prozesse im Gewerbe“. Die zuständigen öffentlichen Ressorts sollen entsprechende Klimaschutzmaßnahmen prüfen, entwickeln und umsetzen.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass regionale Mehrbelastungen für die hiesige Industrie durch spezielle landesgesetzliche oder sogar kommunale Vorgaben nicht zu mehr Klimaschutz führen, sondern zu einem Standort- und Wettbewerbsnachteil. Der Klimaschutz ist eine weltweite Aufgabe und kann auch nur global bewerkstelligt werden.

Zu §§ 7 und 8 nF: Klimaschutzstrategie, Verordnungsermächtigung und Klimaschutzmaßnahmenregister, Verordnungsermächtigung

Zur Erreichung der Klimaziele gemäß § 3 nF ist eine Klimaschutzstrategie vorgesehen, die alle fünf Jahre fortgeschrieben werden soll. Die Klimaschutzmaßnahmen sollen in einem digitalen Berichtssystem geführt werden, besonders wirksame Klimaschutzmaßnahmen (als Auszug) in einem Klimaschutzmaßnahmenregister. Beides soll jährlich aktualisiert werden.

Aus den schon zuvor genannten Gründen sind landesspezifische Klimaschutzmaßnahmen abzulehnen. Rheinland-Pfalz sollte stattdessen über Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel nachdenken.

Zu §§ 9, 10 nF: Maßnahmensteuerung, Informationen zum Umsetzungsstand der Klimaziele und zur Treibhausgasbilanz

Aus den schon zuvor genannten Gründen sind landesspezifische Klimaschutzmaßnahmen abzulehnen. Damit erübrigen sich dann aber auch Maßnahmensteuerung sowie Informationen zum Umsetzungsstand der Klimaziele und zur Treibhausgasbilanz.

Nur am Rande weisen wir daraufhin, dass § 9 nF die Validierung der Maßnahmenumsetzung des Klimaschutzmaßnahmenregisters und dessen zweijährlichen Beschluss des aktuellen Standes vorsieht. Hier sehen wir einen Widerspruch zu der in § 10 nF vorgesehenen jährlichen Aktualisierung des Klimaschutzmaßnahmenregisters. Soll nach der Gesetzesnovelle nun jedes Jahr oder alle zwei Jahre aktualisiert werden?

Zu § 11 nF: Überkompensationsverbot, Innovationsklausel, Nicht-Einklagbarkeit

§ 11 nF sieht vor, die Landesziele bei Anhebung der nationalen Ziele analog ebenfalls anzuheben.

Aus den schon zuvor genannten Gründen sind landesspezifische Klimaschutzmaßnahmen abzulehnen. Rheinland-Pfalz sollte stattdessen über Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel nachdenken. Die Begründung, die Landesziele sollte grundsätzlich nicht die des Bundes unterschreiten, verfängt nicht.

Ganz versteckt heißt es dann ein paar Sätze weiter, dass die Landesregierung die Zielwerte unter bestimmten Voraussetzungen anpassen könnte, um eine Überkompensation auf Landesebene zu vermeiden. Hierzu passt die irreführende Überschrift „Überkompensationsverbot“ nicht, da ja gerade kein Verbot geregelt, sondern nur Ermessen eröffnet wird.

Die Regelung in § 11 Abs. 3 nF, dass die Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit und der industriepolitischen Chancen der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz, der Versorgungssicherheit, der fiskalischen Rahmenbedingungen des Landes und der Sozialverträglichkeit erreicht werden sollen, findet leider an keiner anderen Stelle in der Gesetzesnovelle Wiederhall. Die Überschrift „Innovationsklausel“ greift viel zu kurz.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Gefahr einer Deindustrialisierung Deutschlands noch nie so groß war, wie jetzt. Die Industrie, insbesondere wir als Papier erzeugende Industrie in Rheinland-Pfalz und als energieintensive Branche, brauchen insbesondere umweltverträgliche, bezahlbare und sichere Energie, Bürokratieabbau und verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionssicherheit.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND PAPIERINDUSTRIE
RHEINLAND-PFALZ E. V.



Iris Bienert